

Für das Nachschlagewerk! ja (intern)
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

25

Gesetz: ArbGG § 11 Abs. 2; BGB § 133; ZPO § 559

Leitsätze:

1. Die von einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft eingelegte Berufung ist unzulässig (Bestätigung des Urteils des Zweiten Senats vom 8. Dezember 1960 2 AZR 311/59).
2. Der Vertreter einer Innung ist postulatiionsfähig vor dem Landesarbeitsgericht.
3. Insoweit das Revisionsgericht Umstände von Amts wegen zu prüfen hat, ist auch noch in der Revisionsinstanz der Vortrag neuer Tatsachen möglich.
4. Prozeßerklärungen sind so auszulegen, wie sie das Gericht und der Gegner unter den gegebenen Umständen auffassen durfte und mußte. Bei dieser Auslegung ist ein örtlicher Gerichtsgebrauch zu beachten.

Aktenzeichen: 1 AZR 311/59

Urteil des BAG vom 27. Januar 1961

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 311/59

6 Sa 129/59 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

25

Verkündet
am 27. Januar 1961
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1961 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Joachim und
Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke
und Krell für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 6. Kammer, vom
3. Juni 1959 – 6 Sa 129/59 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1953 bei der Beklagten als Packer beschäftigt. Er leidet an einem Bandscheibenschaden, der ihn wiederholt arbeitsunfähig machte, nämlich

vom 7.12.1957 - 2. 2.1958

vom 4. 2.1958 - 11. 3.1958

vom 22. 9.1958 - 6.10.1958.

Für diese Zeiten erhielt er von der Beklagten den Krankengeldzuschuß (KGZ).

Vom 22. November bis 11. Dezember 1958 war der Kläger wieder wegen Bandscheibenschadens arbeitsunfähig krank. Die Krankenkasse sah diese letzte Erkrankung als Fortsetzungsleiden an und gewährte dem Kläger nicht das erhöhte, sondern nur das normale Krankengeld. Die Beklagte weigerte sich, einen Zuschuß zu zahlen.

Der Kläger hat in der ersten Instanz von der Beklagten einen auf 122,-- DM errechneten KGZ gefordert. Der Beklagte erteilte Herrn Dr. Sch von der Kreishandwerkerschaft D Prozeßvollmacht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte mit einem von Dr. Sch unterschriebenen, zugleich die Begründung enthaltenden Schriftsatz Berufung eingelegt. Dieser Berufungsschriftsatz ist auf einem Kopfbogen der Kreishandwerkerschaft D eingereicht worden und bezeichnet als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten "Dr. Sch von der Kreishandwerkerschaft D".

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hatte zunächst die Zulässigkeit der Berufung zu prüfen. Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Prozeßfortsetzungsbedingungen (vgl. statt aller Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 25. Auflage, § 559 Anm. 2 c;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

RGZ 159, 83 [84_7]; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 143 II 2). Die Berufungsschrift muß als bestimmender Schriftsatz unterschrieben sein (BAG 3, 55), und zwar im Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten durch eine der in § 11 Abs. 2 ArbGG genannten Personen.

Soweit nun Dr. Sch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft auftrat, gehört er nicht zu diesen Personen. Die Kreishandwerkerschaft ist weder eine Vereinigung von Arbeitgebern, noch ein Zusammenschluß von Arbeitgeberverbänden im Sinne des § 11 Abs. 2 ArbGG. Insoweit wird auf das den Parteien bekannte und zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Urteil des Zweiten Senats vom 8. Dezember 1960 - 2 AZR 311/59 - Bezug genommen.

Demgegenüber trägt die Beklagte in der Revisionsinstanz vor, Dr. Sch sei - entgegen dem Wortlaut der ihm erteilten Prozeßvollmacht und auch entgegen dem Wortlaut des Berufungsschriftsatzes - nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, sondern vielmehr in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Stukkateur-Innung D aufgetreten. Gemäß § 5 der Satzung dieser Innung liege die Führung der Verwaltungsgeschäfte bei der Kreishandwerkerschaft. Der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft sei gleichzeitig der Geschäftsführer der Innung. Diese besonderen Verhältnisse seien beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf bekannt. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf habe nämlich bereits wiederholt entschieden, daß wegen dieser Doppelfunktion die von Dr. Sch eingereichten Berufungen zulässig seien (LAG Düsseldorf, Urteil vom 8. Mai 1953 - 3 Sa 45/53 - und LAG Düsseldorf, Urteil vom 18. April 1958 - 5 Sa 29/58-). Unter diesen Umständen habe Dr. Sch sich darauf verlassen dürfen, daß seine Postulationsfähigkeit nicht erneut in Zweifel gezogen werde. Die Beklagte hat weiter eine vom Obermeister der Stukkateur-Innung D unterzeichnete Bescheinigung darüber vorgelegt, daß die Beklagte Mitglied der D Stukkateur-Innung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

von

[JLaw - für Android](#)

s

[JLaw für iOS](#)

- 4 -

vollmächtigt sei, nicht nur die Innungsmitglieder unter anderem in arbeitsrechtlichen Fragen zu beraten, sondern darüber hinaus seitens der Innung die Legitimation erhalten habe, nach außen hin für die Innungsmitglieder als Prozeßbevollmächtigter vor Arbeits- und Landesarbeitsgerichten aufzutreten.

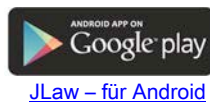
Dieser Sachvortrag der Beklagten enthält zwar neue Tatsachen, jedoch sind diese ausnahmsweise auch noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (vgl. BGH in LM zu § 234 ZPO Nr. 1 b). Insoweit nämlich das Revisionsgericht Umstände von Amts wegen zu prüfen hat, ist auch noch in der Revisionsinstanz der Vortrag neuer Tatsachen möglich.

Der Tatsachenvortrag ist auch erheblich. Zwar spricht der Wortlaut des Berufungsschriftsatzes und auch der Wortlaut der Prozeßvollmacht, die die Beklagte an Dr. Scherteilt hat, dafür, daß Dr. Sch hier nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Stukkateur-Innung, sondern vielmehr in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft auftreten wollte und aufgetreten ist. Indes kann die Berufung nicht allein aus diesem Grunde als unzulässig angesehen werden. Auch bei prozessualen Erklärungen ist es - genau wie bei Willenserklärungen im Bereich des Zivilrechts - nicht statthaft, am Wortlaut zu haften. Vielmehr ist danach zu fragen, wie das Gericht und der Gegner die Erklärung unter den gegebenen Umständen auffassen durfte und auffassen mußte. Bestand etwa beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf ein Gerichtsgebrauch dahin, die von Dr. Sch eingeleigten Berufungen selbst dann als solche Berufungen anzusehen, die er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einer Innung eingelegt hatte, wenn diese Berufungen dem Wortlaut nach nur als solche eingelegt erscheinen, die der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft angebracht hat, so wäre ein solcher Gerichtsgebrauch beachtlich (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 794 ZPO). War aber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Dr. Joachim
Dr. Reinecke Krell

1_AZR_311/59

6 Sa 129/59 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

wird das Urteil des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Januar 1961 - 1 AZR 311/59 - gemäß § 319 ZPO dahin berichtet, daß es auf Seite 3, Zeile 15, anstelle von "8. Dezember 1960 - 2 AZR 311/59" nunmehr lautet: "10. Dezember 1960 - 2 AZR 490/59".

Kassel, den 29. Juli 1961

Bundesarbeitsgericht

- Erster Senat -

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Joachim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)